

- Beschlussvorlage
 Berichtsvorlage
 öffentliche Sitzung
 nicht-öffentliche Sitzung

| Beratungsfolge: | | Datum: |
|--|-------------------------------|------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss | Kultur- Bildung und Soziales | 10.08.2005 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss | Finanzen und Rechnungsprüfung | 11.08.2005 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss | | 23.08.2005 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kreistag | | 31.08.2005 |

Inhalt:
Gründung der „MVZ Prenzlau GmbH“ (Medizinisches Versorgungszentrum)

Wenn Kosten entstehen:

| | | | |
|---|--------------------|---------------|--|
| Kosten | Haushaltsstelle | Haushaltsjahr | <input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung |
| <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung | Deckungsvorschlag: | | |
| <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: | | | |

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, die Gründung der „MVZ Prenzlau GmbH“ als Tochtergesellschaft der „Medizinisch – Soziales Zentrum Uckermark gGmbH“.

zuständiges Amt:

| | | | |
|---------------------|-----------------------------------|-------------------------------------|-----------------------------------|
| Finanzen u. Service | <u>Karin Buhrtz</u> Amtsleiter | <u>Alexander Kraus</u> Dezernent | <u>Klemens Schmitz</u> Landrat |
|---------------------|-----------------------------------|-------------------------------------|-----------------------------------|

abgestimmt mit:

| Amt | Name | Unterschrift |
|------------------------|-----------------|--------------|
| Beteiligungsverwaltung | Hans-Erich Ruff | |
| Geschäftsführerin MSZ | Ingrid Greschus | |

Beratungsergebnis:

| Beratungsergebnis: Kreistag/ Ausschuss | Datum | Stimmen | | Stimm- enthaltung | Einstimmig | Lt. Beschluss- vorschlag | Abweichender Beschluss (s.beiliegendes Formblatt) |
|--|------------|---------|------|----------------------|------------|-----------------------------|---|
| | | Ja | Nein | | | | |
| KBSA | 10.08.2005 | | | | | | |
| FRA | 11.08.2005 | | | | | | |
| KA | 23.08.2005 | | | | | | |
| KT | 31.08.2005 | | | | | | |

Begründung:

Der Landkreis ist alleiniger Gesellschafter der Medizinisch-Soziales Zentrum Uckermark gGmbH, nachfolgend MSZ genannt.

Die Gründung der MVZ Prenzlau GmbH (Medizinisches Versorgungszentrum) erfolgt nicht durch den Landkreis selbst, sondern durch die MSZ Uckermark GmbH. Die MSZ Uckermark gGmbH wird alleiniger Gesellschafter der MVZ Prenzlau GmbH (Tochtergesellschaft). Die Gründung der MVZ Prenzlau GmbH ist somit eine mittelbare Beteiligung des Landkreises.

Gem. § 29 Abs. 2 Nr. 25 Landkreisordnung (LkrO) ist der Kreistag für diese Entscheidung zuständig. Mit dem Kreistagsbeschluss wird der Landrat legitimiert und beauftragt, den Beschluss gesellschaftsrechtlich umzusetzen.

Die Krankenhäuser konnten bisher ambulante Leistungen nur über persönliche Ermächtigungen von Fachärzten nach Zulassung durch die kassenärztliche Vereinigung erbringen. Der Gesetzgeber ermöglicht seit 2004 den Krankenhäusern ambulante Leistungen in so genannten Medizinischen Versorgungszentren zu erbringen. Gleichzeitig können Krankenhäuser damit die Lücke schließen, die entsteht, wenn Ärzte der Region keine Nachfolger für ihre Praxen finden. Somit trägt das MSZ mit der Gründung des MVZ Prenzlau dazu bei, den drohenden Ärztemangel in der Region abzufedern.

Voraussetzung für die Bildung eines MVZ ist das Vorhandensein von zwei Facharztsitzen. Zwei in Prenzlau niedergelassene Fachärzte (Frauenheilkunde und Chirurgie) möchten ihre Facharztsitze in das MVZ einbringen. Über diese Facharztsitze können neben der Übernahme der Patientenstämme Leistungen, die dem Krankenhaus bisher durch keinen Kostenträger vergütet werden, abgerechnet bzw. Patientenströme wieder in das Krankenhaus Prenzlau zurückgeführt werden.

Mit der Vorbereitung der Gründung wurde das Rechtsanwaltsbüro Fuhrmann Wallenfels Binder beauftragt. Das Anwaltsbüro empfiehlt das MVZ als GmbH und Tochter des MSZ Uckermark zu gründen. Der vorbereitete Gesellschaftsvertrag ist dieser Beschlussvorlage beigelegt.

Das Stammkapital in Höhe von 25.000,- € erbringt die MSZ Uckermark gGmbH.

G e s e l l s c h a f t s v e r t r a g
der MVZ Prenzlau GmbH

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: MVZ Prenzlau GmbH.

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Prenzlau.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens sind

der Betrieb eines medizinischen Versorgungszentrums im Sinne des § 95 SGB V, insbesondere im Rahmen der vertragsärztlichen und privatärztlichen Versorgung sowie sonstige ärztliche Tätigkeiten.

Innerhalb dieser Grenzen ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Geschäftszweckes notwendig und nützlich erscheinen.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen erwerben, verwalten und sich als Gesellschafterin beteiligen.

§ 3

Stammkapital, Stammeinlagen

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 €.

Auf das Stammkapital übernimmt die Medizinisch-Soziales Zentrum Uckermark gGmbH eine Stammeinlage von 25.000,00 €.

Die Stammeinlagen sind in bar zu erbringen.

§ 4

Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefes durch einen Gesellschafter gegenüber den übrigen Gesellschaftern gekündigt werden.

Im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters wird die Gesellschaft von den übrigen Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt.

§ 5

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
2. Die Gesellschafter können Geschäftsführer durch Beschluss zur Einzelvertretung ermächtigen und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
3. Die Gesellschaft wird einen ärztlichen Leiter bestellen. Ihm obliegt es, für die Gesellschaft sicherzustellen, dass die berufs- und vertragsärztlichen Pflichten durch die Gesellschaft eingehalten werden einschließlich der Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen des § 32 Abs. 1 Ärzte-ZV

§ 6

Jahresabschluss und Gewinnverwendung

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses, die Entnahme aus Rücklagen und die Einstellung in Rücklagen nach ihrem Ermessen.
2. Beschlüsse, Beträge in die Gewinnrücklagen einzustellen oder als Gewinn vorzutragen, bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

§ 7

Ausscheiden eines Gesellschafters, Einziehung und Abfindung

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist stets zulässig.
2. Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
 - a) er die Gesellschaft kündigt, und zwar auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens seiner Kündigung,
 - b) über sein Vermögen ein Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird und das Verfahren nicht binnen einer Frist von zwei Monaten ab Beschlussfassung aufgehoben wurde,
 - c) der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat,
 - d) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonstwie in diesen vollstreckt wird, und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Beschlusses bei der Gesellschaft aufgehoben wird,
 - e) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt, wenn insbesondere der Gesellschafter durch seine Person oder durch sein Verhalten die Erreichung des Gesellschaftszweckes unmöglich macht oder erheblich gefährdet oder sein Verhalten sein weiteres Verbleiben in der Gesellschaft untragbar erscheinen lässt.
3. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit 3/4 der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu. Die Einziehung wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses wirksam, wobei als Zustellungsadresse die letzte der Gesellschaft bekannte Adresse des betroffenen Gesellschafters gilt.

4. Die Gesellschaft ist wahlweise auch berechtigt, von dem betroffenen Gesellschafter zu verlangen, dass er seinen Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder Mitgesellschafter oder von der Gesellschaft benannte Dritte überträgt.
5. Bei der Einziehung oder einer Übertragung nach Ziff. 4 sowie in jedem sonstigen Fall des Ausscheidens erhält der ausscheidende Gesellschafter als Vergütung für seinen Geschäftsanteil einen Geldbetrag in Höhe des wirklichen Wertes des Geschäftsanteils (Verkehrswert).

Festsetzung und Zahlung der Vergütung haben keinen Einfluss auf das Wirksamwerden seines Ausscheidens, insbesondere auf die Wirksamkeit der Einziehung. Können sich die Parteien nicht auf das Abfindungsguthaben einigen, ist dieses von einem geeigneten Sachverständigen verbindlich zu ermitteln. Können sich die Parteien auch nicht auf einen Sachverständigen einigen, ist dieser von der Wirtschaftsprüferkammer Berlin verbindlich zu bestimmen.

Das Abfindungsguthaben ist in drei gleichen Jahresraten zu zahlen, beginnend drei Monate ab Zugang des Einziehungsbeschlusses bzw. des Ausscheidens. Offene Beträge sind mit 2 % p.a. über dem jeweiligen Basiszins der EZB zu verzinsen.

§ 8

Befreiung von Wettbewerbsverboten

Sofern Gesellschafter oder Geschäftsführer einem Wettbewerbsverbot unterliegen, kann ihnen hiervon Befreiung erteilt werden. Über Art und Umfang der Befreiung, die Aufgabenabgrenzung sowie die eventuelle Gegenleistung beschließen die Gesellschafter durch Beschluss mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei der betroffene Gesellschafter stimmberechtigt ist. Der Beschluss bedarf der einfachen Schriftform.

§ 9

Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 10

Gründungsaufwand, Schlussbestimmungen

1. Die Gesellschaft trägt den mit der Gründung verbundenen Aufwand (Notar-, Gerichts- und Veröffentlichungskosten) bis zu einem Gesamtbetrag von 2.500,00 €.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages lässt die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen unberührt. Anstelle einer ungültigen Vereinbarung tritt eine gültige Regelung, die dem gewünschten Ergebnis rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommen. Gleiches gilt für eventuelle Vertragslücken.